OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750599/2/BP/JB

Datum:
Linz, 20. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des S J, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 2018, GZ: x, mit dem ein Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ abgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, GZ: x, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Erstantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ gemäß § 45 Abs. 12 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (im Folgenden: NAG) als unbegründet ab.

Begründend führt die belangte Behörde zunächst zum Sachverhalt wie folgt aus:

„Sie haben am 04.07.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU‘ eingebracht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.09.2018, nachweislich hinterlegt am 14.09.2018, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtigt, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU‘ abzuweisen.

Dazu haben Sie mit Schreiben vom 17.09.2018 wie folgt Stellung genommen:
‚Ich war von 9.7. bis 30.8.2018 in der Tagesklinik des N C wegen Depressionen in Behandlung. Ich nehme 5-6 Tabletten pro Tag. Um welche Tabletten es sich handelt, kann dem Akte entnommen werden, weil ich alle ärztlichen Unterlagen vorgelegt habe. Ich habe bereits über 3000 € für Deutschkurse und -Prüfungen ausgegeben, habe schon über 10 Deutschkurse gemacht, bin aber immer aufgrund meines Analphabetismus immer schriftlich gescheitert. Ich habe eine ca. 3 cm große Zyste im Kopf, welche dafür verantwortlich ist, dass ich nicht schreiben und lesen lernen kann. Dies geht auch aus den vorgelegten medizinischen Unterlagen hervor. Es handelt sich daher entgegen der Feststellungen von Fr. Dr. D schon um ein medizinisches Problem.

Ich habe 2014 bereits einen Antrag auf Invaliditätspension gestellt, welcher aufgrund meiner Krankheit auch bewilligt worden wäre.

Ich bin aus medizinischen Gründen nicht in der Lage, die ES 1 Deutschprüfung positiv zu absolvieren. Zudem bin ich Analphabet.

Meinem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ ist daher unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Z 2 IntG ohne Nachweis der B1 Deutschprüfung zu erteilen.‘

Diesem Schreiben wurde folgendes weiteres Schreiben beigefügt:
‚Mein Name ist S J, geb. am x, wohnhaft in der x, x.
Ich möchte hiermit eine Beschwerde wegen meines Negativbescheids bzgl. Visabeantragung einreichen.

Ich bin an starken Depressionen erkrankt und habe mittlerweile eine ca. 3 cm große Zyste im Kopf die sich genau an der stelle befindet wo sich das Lese- und Schreibzentrum des Gehirns befindet.
Ich habe deswegen starke Kopfschmerzen und psychische Probleme!
Ich bin zurzeit auch in Therapie und muss mehrmals täglich starke Tabletten zu mir nehmen. (Matabene,/ Quetiapin, Dominalforte, Risperidon, Venlafaxin)
Ich arbeite schon jahrelang als Security und muss in meinem Beruf immer topfit sein und in jeder Firma wird ein Aufenthaltstitel verlangt!
2014 wurde ich auch 2x an der Bandscheibe (L4 & L5) operiert, ging aber kurze Zeit danach gleich wieder arbeiten, weil ich meine Arbeit sehr liebe und ich es mir nicht leisten kann meinen Job zu verlieren!
Befunde & Therapie beigelegt!
Ich bitte Sie daher meine Situation zu berücksichtigen und Ihren Beschluss zu widerrufen uns bitte um neuerliche Antragstellung und erhoffe mir einen positiven Ausgang!‘

Folgende Dokumente wurden den zwei Schreiben beigefügt:
- Radiologischer Befund der Ordination P. Dr. S
- Ambulanzbefund des K Universitätsklinikum

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

in rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

(...)

Am 04.07.2018 erging ein Ersuchen an die Sanitätsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Linz- Land zur amtsärztlichen Untersuchung Ihres Gesundheitszustandes. Am 14.08.2018 wurden Sie von Fr. Dr. D amtsärztlich untersucht. Mit 16.08.2018 wurde ein Gutachten der Amtsärztin Frau Dr. D übermittelt, mit dem folgendes Ergebnis mitgeteilt wurde:
‚Herr J S leidet seit längerer Zeit an einer mittelgradigen depressiven Episode und ist derzeit in tagesklinischer Betreuung. Von OA Dr. F, x, wurde die Verschiebung der Prüfung empfohlen. Dies ist auch aus amtsärztlicher Sicht als sinnvoll anzusehen. Ein Dauerzustand einer schweren psychischen und physischen Erkrankung kann derzeit unter noch laufender Therapie nicht attestiert werden. Herr J S spricht sehr gut Deutsch, gibt aber an nie in einer Schule gewesen zu sein und weder Lesen noch Schreiben gelernt zu haben. Dies ist kein med. Problem, es kann auch nicht beurteilt werden, ob es stimmt, dass er nie in einer Schule war, allerdings sollte überlegt werden, ob nicht eine mündliche Prüfung möglich wäre.‘

Von Frau Dr. D wird lediglich eine Verschiebung der Prüfung angeregt. Es wird kein Dauerzustand einer Erkrankung attestiert, weshalb eine Absolvierung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht ausgeschlossen ist.

Aus oben genannten Gründen kommt § 10 Abs. 3 Z 2 IntG nicht zur Anwendung.
Deshalb war Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land auch abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 25. Oktober 2018, worin ua. ausgeführt wird:

„Gegen den im Betreff angeführten Bescheid erhebe ich fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oö
Ich stelle dazu folgende Anträge:
Ich beantrage daher die Aufhebung des Bescheides und Erteilung des Daueraufenthalts.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin J S,
geb. x.

Ich brauche bitte ein Aufenthaltsvisum, damit ich Reisen kann und wegen der Arbeit.

Ich habe zurzeit ein Arbeitsverhältnis in Österreich aber leider kann ich nicht reisen.

Wo ich Arbeit will, in dieser Firma, verlangen sie ein Ausweis das ich reisen kann.

Weil ich krank bin, Bandscheiben Probleme und psychische Depression, möchte ich nicht zuhause bleiben. Denn wenn ich zuhause bin, wird meine Depression mehr und mehr.

Ich nehme schon starke Medikamente. Ich habe Angst das ich bald für immer im Krankenhaus bleiben muss.

Ich bitte euch um Hilfe, denn ich bin jung, möchte arbeiten und reisen.
Ich will nicht zuhause bleiben, möchte wie normale Menschen mein Leben genießen.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu eurer Information, ich habe ein Bescheid von der Stadt, dass ich in Frühpension gehen kann. Aber ich will das nicht, ich will weiterarbeiten.

Ich kann nicht zu Hause bleiben und sterben, ich möchte wie andere Menschen leben und mein Leben genießen.

Ich erwarte von euch Hilfe und freu mich auf eine gute Antwort.
Viele Dank.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 6. November 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt

sich u.a. aus dem radiologischem Befund des Prim .Dr. S vom 17. August 2018, dass aufgrund der Kopfschmerzen des Bf ein insgesamt zirka 3 cm durchmessender zystischer Defekt frontobasal bds., möglicherweise posttraumatisch bedingt, vorliegt.

Bei Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens am 16. August 2018 lagen die oa. radiologischen Befunde nicht vor, zumal diese erst am 17. August 2018 erstellt worden waren.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.3. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II.

II.1. Betreffend die Beweiswürdigung ist im vorliegenden Fall auf das amtsärztliche Gutachten vom 16. August 2018 hinzuweisen, indem ein Dauerzustand einer schweren psychischen und physischen Erkrankung derzeit „unter noch laufender Therapie“ nicht attestiert werden kann. Deshalb wurde auch die Verschiebung der Prüfung empfohlen. Weiters wurde angeregt, dem Bf die Absolvierung der entsprechenden Deutschprüfung rein mündlich zu ermöglichen.

Alleine schon daraus ist ersichtlich, dass die letztgültige Beurteilung während laufender Therapie der Amtsärztin nicht möglich erschien.

Zudem aber ist unbestritten, dass nach Erstellung des Gutachtens ein radiologischer Befund vorgelegt wurde, der attestiert, dass aufgrund der Kopfschmerzen des Bf ein insgesamt zirka 3 cm durchmessender zystischer Defekt frontobasal bds., möglicherweise posttraumatisch bedingt, vorliegt. Eine – wie vom Bf angeregte – Überprüfung, ob und inwieweit diese Beeinträchtigung causal für die Unfähigkeit des Bf zur schriftlichen Absolvierung der Deutschprüfung sein könnte, erfolgte nach Aktenlage nicht.

Diese Frage ist sohin ungeklärt.

III.

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B VG erkennen ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

III.1.2. § 45 Abs. 12 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 145/2017, normiert, dass Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ erteilt werden kann, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§10 IntG) erfüllt haben.
   Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

III.1.3. Der Bf hatte am 18. Juli 2006 einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht. Diesem wurde mit Erkenntnis vom 10. Februar 2011 zu GZ: C5 315190-1/2008-9E bezüglich des Status des subsidiär Schutzberechtigten stattgegeben und Ihm gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Somit war er auch in den letzten fünf Jahren ununterbrochen auf Grund seiner Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter im Bundesgebiet der Republik Österreich rechtmäßig aufhältig.

III.2.1. § 10 Abs. 1 IntG normiert, dass Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben müssen.

Gemäß § 10 Abs. 2 IntG ist das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 12 Abs. 4 über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt,
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung

im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,

5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch" positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der
6. Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
7. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
8. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.
9. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
10. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. übereinen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 IntG gilt Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

III.2.2. Nachdem der Bf im vorliegenden Fall keinen Nachweis über die erforderliche Deutschprüfung erbrachte, sich dabei jedoch auf seinen Gesundheitszustand im Sinn des oa. § 10 Abs. 3 Z. 2 IntG berief, hatte die belangte Behörde diesem Aspekt nachzugehen, weshalb sie auch ein amtsärztliches Gutachten erstellen ließ.

Die belangte Behörde interpretierte das Gutachten von Frau Dr. D vom 16. August 2018 dahingehend, dass klar hervorgehe, dass keinerlei medizinisch indizierten Gründe für die Befreiung von der Deutschprüfung bestünden. Vielmehr aber führt das Gutachten aus, dass ein Dauerzustand einer schweren psychischen und physischen Erkrankung derzeit „unter noch laufender Therapie“ nicht attestiert werden kann. Deshalb wurde auch die Verschiebung der Prüfung empfohlen. Weiters wurde angeregt, dem Bf die Absolvierung der entsprechenden Deutschprüfung rein mündlich zu ermöglichen.
Erst nach Erstellung des Gutachtens wurde zusätzlich ein radiologischer Befund erstellt, der dem Bf einen insgesamt zirka 3 cm durchmessenden zystischen

Defekt frontobasal bds., attestiert. Eine – wie vom Bf angeregte – Überprüfung, ob und inwieweit diese Beeinträchtigung causal für die Unfähigkeit des Bf zur schriftlichen Absolvierung der Deutschprüfung sein könnte, erfolgte nach Aktenlage nicht, wird jedoch als erforderlich erachtet, um die Frage der psychischen und physischen Situation des Bf letztgültig beurteilen zu können. Es liegt sohin ein Feststellungsmangel vor, der von der belangten Behörde zu beheben sein wird.

III.3. In ihrem Bescheid konzentrierte sich die belangte Behörde – ohne auf die weiteren Aspekte und Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG weiter einzugehen – auf die Frage, ob für den Bf die Verpflichtung besteht, die in § 10 Abs. 1 IntG als erforderlich erachtete abgelegte Deutschprüfung nachzuweisen.

Aufgrund des oa. Feststellungsmangels blieb auch die diesbezügliche Sachverhaltsermittlung und Darstellung unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nach dem 1. Teil des NAG, die jedenfalls von der belangten Behörde effektiv erhoben werden können.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte daher der Beschwerde insofern stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben war und die Sache gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurückgewiesen wird. .

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree